

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

***Vineyard Hamburg - Bergedorf
Christliche Gemeinde e.V.***

und hat den Sitz in Hamburg.

2. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion. Der Verein hat das Ziel, dem Missionsbefehl Jesu Christi weltweit nachzukommen. Grundlage dafür ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Bibel gegeben und in den altkirchlichen Bekenntnissen bezeugt ist.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Verkündigung des Evangeliums durch Wort und Musik, Gebet und helfende Tat.
 - Förderung missionarischer und diakonischer Projekte und christlicher Gemeinden im In- und Ausland, die das Evangelium verkündigen.
 - Vermittlung von biblischer Lehre für verschiedene Ziel- und Altersgruppen (in Wort, Ton und Bild).
 - Aktivitäten, die zu einem christlichen Lebensstil verhelfen und diesen fördern.
3. Die Arbeit im einzelnen geschieht in Gottesdiensten, Kleingruppen, Seminaren, Konferenzen, sozialen und diakonischen Aktivitäten, öffentlichen Veranstaltungen, Freizeitangeboten etc. Zu den Aufgaben des Vereins gehört es auch, neue Gemeinden zu gründen.
4. Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereines verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

§3

Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele und Aufgaben verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Erstattung von Aufwendung für den Verein an Mitglieder ist zulässig.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen und Aufgaben des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder des Vereins sind Personen vorgesehen, die an der Verwirklichung der Vereinsziele wesentlich mitarbeiten und seit mindestens 12 Monaten Gemeindeglied in der Vineyard HH-Bergedorf sind. Ausnahmen zu dieser Frist beschließt der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Die Mitgliedschaft wird mit einer schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand wirksam.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, verbunden mit einer schriftlichen Kündigung an den Vorstand. Sie erlischt ebenfalls durch unentschuldigtes Fernbleiben in drei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen. Weiterhin erlischt die Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus der Gemeinde. Über die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt eine schriftliche Mitteilung durch den Vorstand.
4. Der Ausschluss aus dem Verein ist möglich, wenn ein Mitglied nachhaltig gegen die Ziele und das Wohl des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird durch eine schriftliche Mitteilung an das Mitglied wirksam.
5. Über die Vereinsmitglieder wird ein Verzeichnis geführt.

§ 5 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich aus Spenden und Sachzuwendungen.
2. Etwaige Überschüsse aus satzungsgemäßen Diensten und Werken müssen dem Verein unmittelbar zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zufließen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn Entscheidungen von größerer Tragweite anstehen oder das Wohl des Vereins es erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter bzw. auf Antrag eines 1/4 der Mitglieder.
2. An der Mitgliederversammlung können durch eine Entscheidung des Vorstandes Mitglieder oder Gäste der Gemeinde teilnehmen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Inhalt des Protokolls kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung der gesamten Gemeinde bekannt gegeben werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Für die Gültigkeit des Beschlusses ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.
5. Die Mitgliederversammlung bestätigt die vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen (Vorsitzender, Stellvertreter und weitere Mitglieder) mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder (siehe § 8.5).
6. Die Mitgliederversammlung nominiert jeweils für den Prüfungszeitraum eines Kalenderjahres zwei unabhängige Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
7. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Prüfbericht der Kassenprüfer sowie den Tätigkeitsbericht des 1. Vorsitzenden entgegen und spricht dem Vorstand die Entlastung aus.
8. Satzungsänderungen können in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder vorgenommen werden. Hierzu sind auch schriftliche Voten zulässig.

§ 8 Vorstand

1. a. Der 1. Vorsitzende muss Mitglied des Leitungsteams der Gemeinde sein.
1. b. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. In Einzelfällen kann er einem Mitglied oder einem Ausschuss die Durchführung und die Entscheidung übertragen. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit auch Nichtmitglieder als Vertrauenspersonen oder als Teilnehmer von Ausschüssen heranziehen.
2. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Der Vorsitzende kann den Verein allein nach außen vertreten, die beiden Stellvertreter nur gemeinsam.
Weitere Details regelt eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen ist.

3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und bis zu sieben weiteren Mitgliedern. Die Aufgabe des Schriftführers und des Rechnungsführers werden innerhalb des Vorstandes vergeben.
4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Entscheidungen des Vorstandes erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
5. Neue Mitglieder des Vorstandes werden nach Beratung in der Mitgliederversammlung vom bestehenden Vorstand vorgeschlagen und müssen mit 2/3 - Mehrheit von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der gesamte Vorstand muss alle vier Jahre bestätigt werden.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der vierjährigen Funktionsdauer aus, kann ein Ersatzmitglied vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für den Rest der Funktionsdauer bestätigt werden.
7. Ein Vorstandsmitglied kann seiner Funktion enthoben werden, wenn es nachhaltig gegen die Ziele oder das Wohl des Vereins verstößt. Diese Enthebung muss von einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung ausgesprochen werden (siehe Paragraph 7, 4).

§ 9 Auflösung

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Schriftliche Voten sind hierzu zulässig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Religion.

§ 10 Inkrafttreten

Mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg tritt die Satzung in Kraft.

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 18. September 1995 beschlossen worden.

Informativer Zusatz:

1. Änderung: 14. November 1996
2. Änderung: 13. Juli 2000
3. Änderung: 31. August 2006
4. Änderung: 27. September 2007
5. Änderung: 30. Mai 2010
6. Änderung: 20. Juni 2013
7. Änderung: 12. November 2015